

Ad) Empfehlung Nr. 340 (Dokumentation von Freiheitsentziehungen)

Hintergrund

Anlass zu dieser Empfehlung gaben die Beobachtungen der Kommissionen OLG Wien II und Wien III (zuletzt erörtert in den Quartalsberichten II-01/2009 und III-01/2009), wonach die Dokumentation der Anhaltungen in den Polizeiinspektionen (PI) und die daraus resultierende mangelnde Nachvollziehbarkeit der Umstände der Anhaltung bemängelt wurde.

Der Beirat betont in der Empfehlung Nr. 340, dass *alle* Freiheitsentziehungen in Zellen ausnahmslos gesondert zu dokumentieren sind, da es im Hinblick auf den Schutz gegen ungerechtfertigte Eingriffe in das Recht auf persönliche Freiheit nach Art 5 EMRK¹ sowie Art 1 PersFrBVG² geboten ist, zur Nachvollziehbarkeit der Verhältnismäßigkeit des Eingriffes gesonderte Aufzeichnungen zu führen.

Zudem dienen die Aufzeichnungen auch als Schutz der Beamtinnen und Beamten vor unberechtigten Misshandlungsvorwürfen.

¹ Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, BGBl 1958/210.

² Bundesverfassungsgesetz vom 29.11.1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl Nr.684/1988.